



KOA 3.002/23-002

# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs.1, 62 Abs.2 und 66 Abs.1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF. BGBl. I Nr. 55/2022, wird festgestellt, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g) die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für

- den zu KOA 1.950/16-019 (24.06.2016) angezeigten Livestream "oe24 TV",
- das zu KOA 1.950/16-019 (24.06.2016) angezeigte Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“,
- den mit Bescheid vom 24.08.2016 zu KOA 2.135/16-005 (24.08.2016) zugelassenen Fernsehprogramm oe24 TV,
- den zu KOA 1.950/17-011 (08.02.2017) angezeigten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf oe24 TV sowie für
- den zu KOA 1.950/18-054 angezeigten YouTube Channel oe24.TV

bis zum 31.03.2022 jeweils keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 AMD-G für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 erstellt, veröffentlicht und der Regulierungsbehörde übermittelt hat.

2. Gemäß § 62 Abs 4. AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.04.2021 wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH über die Verpflichtung des § 30b AMD-G in Kenntnis gesetzt.

Weiters wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2022 über die jährliche Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G informiert.

Für die bei der KommAustria registrierten audiovisuellen Mediendienste der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurden bis 31.03.2022 keine Aktionspläne für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023-2023 erstellt, veröffentlicht und der KommAustria übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 leitete die KommAustria gegen die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichterstellung des Aktionsplanes für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie dessen Veröffentlichung und Übermittlung an die Regulierungsbehörde gemäß § 30b AMD-G und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat von ihrem Recht auf Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist aufgrund der zu KOA 1.950/16-019 protokollierten Anzeigen vom 24.06.2016 als Fernsehveranstalterin für die Programme „Livestream „oe24 TV“ und „oe24 TV“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) registriert.

*Gemäß Anzeige handelt es sich bei dem Programm „oe24 TV“ um einen Live-Nachrichtensender, welcher rund um die Uhr aus den Studios der Tageszeitung ÖSTERREICH sendet. Von 7 bis 20 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society, Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen produziert. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live "on air" gebracht, mit spannenden Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt am Ort des Geschehens berichten. Weiters setzt oe24 TV auf eine starke Einbindung der Seher und User via Social Media und Live-Interaktionen innerhalb der Sendungen. Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 50%.*

Aufgrund der zu KOA 1.950/19-054 protokollierten Anzeige vom 01.09.2016 ist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „YouTube Channel oe24.TV“ bei der KommAustria registriert. Laut Anzeige handelt es sich bei dem Programm um eine Nachrichten-Show, welches Videos zu den Themen News aus Österreich und aus aller Welt, Sport, Wetter, Kultur, Society und Talk umfasst.

Weiters ist der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005, die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „oe24 TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt worden, welches über „MUX C – Wien“ (KOA 4.431/16-006 vom 24.10.2016), „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C - Unterinntal und Wipptal“ sowie „MUX C - Oststeiermark und Graz“ (KOA 4.434/19-006 vom 13.05.2019) und über „MUX C – Großraum Linz“ weiterverbreitet wird (KOA 4.415/18-023 vom 21.12.2018).

Mit Anzeige vom 08.02.2017 zeigte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „oe24 TV“ bei der KommAustria an.

Im Zuge der Markterhebung 2020 gab die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bekannt, dass die Höhe des Umsatzes im Bereich Medien XXX EUR betrug. Bei den Umsätzen zu den weiteren einzelnen audiovisuellen Mediendiensten gab sie an, dass diese nicht exakt auf diese Positionen allein zuordenbar seien.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, dem „Abrufdienst oe24 TV“ und dem „YouTube Channel oe24.TV“ und den linearen Programmen, dem Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“, dem Web-TV „Livestream oe24 TV“ sowie dem Fernsehprogramm „oe24 TV“, im Jahr 2020 jeweils mit jedem einzelnen audiovisuellen Mediendienst einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Trotz Informationsschreiben der KommAustria zur Bestimmung des § 30b AMD-G erfolgte bis zum 31.03.2022 keine Erstellung und Veröffentlichung eines Aktionsplans für die Jahre 2021, 2022 und 2023 für die o.a. Mediendienste sowie keine Übermittlung eines Aktionsplans an die KommAustria.

### **3. Beweiswürdigung**

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH legte ihren Umsatz im Bereich Medien im Zuge der Markterhebung 2020 gegenüber der Behörde offen. Die einzelnen Umsätze zu den jeweiligen audiovisuellen Mediendiensten teilte sie jedoch nicht mit und brachte vor, dass die einzelnen Umsätze nicht exakt auf diese Positionen allein zuordenbar seien.

Die Feststellungen zu den einzelnen Umsätzen der Mediendienste beruhen auf den Schätzungen der KommAustria und basieren auf folgenden Überlegungen: Die A. Digital betreibt fünf Mediendienste und gab im Bereich Medien für das Jahr 2020 einen Gesamtumsatz von XXX EUR an.

Aufgrund der Eigenangabe der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zum Gesamtumsatz im Bereich Medien ist die KommAustria davon ausgegangen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit jedem ihrer audiovisuellen Mediendiensten im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Dementsprechend hat dies die KommAustria der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgehalten. Diesem Vorhalt ist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH nicht entgegengetreten. Daher ist davon auszugehen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit den audiovisuellen Mediendiensten im Jahr 2020 jeweils einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Die Feststellungen zu den registrierten Mediendiensten der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria und den entsprechenden Anzeigen bzw. Zulassungen.

Die Feststellung, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bis zum 31.03.2022 keinen Aktionsplan für die Jahre 2021, 2022 und 2023 erstellt und veröffentlicht sowie der KommAustria übermittelt wurden, ergibt sich aus der Einsicht der Webseite der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und den Akten der KommAustria. Im Übrigen hat die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH dies auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, idF BGBl. I Nr. 219/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 30b AMD-G**

§ 30b AMD-G lautet auszugsweise:

#### ***Barrierefreiheit***

*§ 30b. (1) Mediendienstanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendienstanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.*

*(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendienstanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendienstanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.*

*(3) Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die*

*Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.*

[...]

Die zitierten Bestimmungen dienen zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808. ErwG 22 der Richtlinie beschreibt die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“. Die Mediendienstanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen.“ Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9).

Hierzu führen die genannten Erläuterungen weiters aus, dass zukünftig eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie), dh. die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll. Dazu zählt die Vorgabe zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans, der auch einen konkreten Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglichen Inhalte, getrennt nach den in Abs. 2 genannten Kategorien zu beinhalten hat.

Da die die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist, sieht § 30b Abs. 1 AMD-G im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Mediendienstanbieter, deren Umsatz den in dieser Bestimmung angegebenen Schwellenwert im vorangegangenen Jahr nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass lokale und regionale Veranstalter mit ihren Diensten ausgenommen werden. (vgl. ebenfalls Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9).

In Entsprechung dieser Bestimmung hatte daher die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH als Mediendienstanbieterin für den Dreijahreszeitraum 2021, 2022 und 2023 für die im Spruch genannten Programme und Mediendienste gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G jeweils einen Aktionsplan zu erstellen, der der Regierungsbehörde zu übermitteln und diesen zu veröffentlichen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung, die sich unmittelbar aus der Verpflichtung nach § 30b Abs. 1 AMD-G ableiten, lag sowohl aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der genannten Programme und Mediendienste als auch aufgrund des Überschreitens des in Abs. 1 genannten Umsatzschwellenwertes nicht vor.

Dieser Verpflichtung ist die A. Digital Errichtungs und Beteiligungs GmbH nicht nachgekommen.

In § 30b AMD-G ist vorgesehen, dass ein Aktionsplan für einen dreijährigen Zeitraum zu erstellen ist. Zwar gibt es keine ausdrücklich normierte Frist zur Übermittlung des Aktionsplanes, aus den Erläuterungen lässt sich jedoch ableiten, dass diese spätestens bis zum Ende des vom Aktionsplan umfassten ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplans) zu erfolgen hat, damit die KommAustria ihrer durch die Bestimmung aufgetragenen Aufgabe nachkommen kann [vgl. etwa Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9]: „Den anderen von der Regelung erfassten Anbietern ist es aufgetragen, für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, zu erstellen. Durch regelmäßige Berichtspflichten, werden die Anbieter angehalten, die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile zu erklären und zu rechtfertigen Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es nachfolgend, in ihrem Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential abzugeben“.

Nachdem die Bestimmung des § 30b AMD-G mit 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde im gegenständlichen Fall aufgrund des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Verpflichtung das Ende der Berichtsfrist des ersten Berichtszeitraumes gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G (also somit der 31.03.2022) auch als spätester Stichtag für die Erstellung und Übermittlung des Aktionsplans für die Jahre 2021, 2022, 2023 herangezogen. Da Mediendiensteanbieter bis zum 31.3. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung des Aktionsplanes und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten haben, kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Fall (aufgrund des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Bestimmung) der jeweilige Aktionsplan für den Zeitraum 2021, 2022 und 2023 bis zum Ende des ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplanes) von der A. Digital Errichtungs und Beteiligungs spätestens erstellt, der Behörde übermittelt, sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich veröffentlicht hätte werden müssen.

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz4, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018, (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL), also die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher gemachter

audiovisueller Inhalte durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendienstanbieter sich aktiv bemühen ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Dies sollte durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfolgen, zu berücksichtigen sind unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern (vgl. die Erläuterungen zu § 30b AMD-G).

Die Regulierungsbehörde verkennt nicht die Bedeutung und Zielsetzung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständlichen Rechtsverletzungen umfassen die Nichterstellung und die Unterlassung der Veröffentlichung von Aktionsplänen sowie deren Nichtübermittlung an die Regulierungsbehörde. Im Vergleich mit den genannten - jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung einzustufenden – Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) muss die Nichterstellung eines Aktionsplanes, dessen unterlassene Veröffentlichung sowie dessen Nichtübermittlung an die Regulierungsbehörde trotz Hervorhebens der Bedeutung der Zielsetzung des § 30b AMD-G in Bezug auf den Tatumwert zurücktreten.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen, deren Veröffentlichung sowie deren Übermittlung an die KommAustria gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/23-002 “, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. März 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)